



Curdin Tuor
Amtsleiter
Quaderstrasse 17, 7001 Chur

Tel. 081 257 27 70
curdin.tuor@afb.gr.ch
www.berufsbildung.gr.ch

Dr. Hans Peter Märchy
Amtsleiter
Gäuggelstrasse 7, Postfach 24, 7001 Chur

Tel. 081 257 61 65
hans.peter.maerchy@ahb.gr.ch
www.ahb.gr.ch

Per E-Mail an Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe II (Berufsfachschulen, Überbetriebliche Kurszentren, Lehrwerkstätten, Brückenangebote, Mittelschulen), der Tertiärstufe und der Weiterbildung im Kanton Graubünden

Chur, 08. Juni 2020

Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts an Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe II, der Tertiärstufe und der Weiterbildung

Sehr geehrte Damen und Herren

Anbei erhalten Sie die aktualisierten «COVID-19 [Grundprinzipien](#) für die Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts an Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe II, der Tertiärstufe und der Weiterbildung als Grundlage für die Ausarbeitung der Schutzkonzepte der Bildungseinrichtungen per 8. Juni 2020», welche heute kommuniziert wurden.

Verschiedene Inhalte wurden weitergehend erläutert:

- **Abschnitt 2: Grundannahmen**
Die Grundannahmen werden weiter detailliert
- **Abschnitt 4.3: Generelle Massnahmen**
Personen, die nicht direkt im Schulbetrieb involviert sind, sind unter Einhaltung der Verhaltens- und Hygieneregeln auf dem Schulareal zugelassen. Lager und Schulveranstaltung sind unter Einhaltung von Artikel 6 der Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus ([COVID-19-Verordnung 2](#); SR 818.101.24) Stand am 8. Juni 2020 wieder erlaubt.
- **Abschnitt 4.4: Priorisierung der Massnahmen**
Contact Tracing wird neu in das Schutzkonzept integriert.
- **Abschnitt 6: Verpflegung, Kantinen, Mensen**
Für Verpflegungsbetriebe werden die Schutzkonzept für Restaurationsbetriebe oder für Betriebskantinen (keine externe Gäste, keine Erfassung von Kontaktdaten) ausgerichtet.

Die Grundprinzipien sind im Wesentlichen durch das Contact Tracing erweitert worden: "Sollte das Einhalten des Abstandes in einer konkreten Situation begründbar nicht möglich sein, sind andere Schutzmassnahmen wie das Tragen von Hygienemasken oder das Nutzen von Trennwänden anzuwenden. Falls auch diese Schutzmassnahmen im betreffenden Setting nicht konsequent angewendet werden können, müssen die Kontaktdaten der anwesenden Personen erfasst werden. Die Nachverfolgbarkeit muss dabei gewährleistet werden. In einem Krankheitsfall muss die Dokumentation dazu den Gesundheitsbehörden übergeben werden können.

Der Bildungsanbieter oder Betreiber trägt die Verantwortung bei Unterschreitung der Abstandsregel und hat dafür Sorge zu tragen, dass die Teilnehmer ausreichende Instruktionen zur Umsetzung der ergänzenden Schutzmassnahmen und Contact Tracing informiert werden."

Wir möchten Sie bitten, sofern Präsenzveranstaltungen an ihrer Bildungseinrichtung stattfinden, die Umsetzung der Rückverfolgbarkeit der Kontakte (Contact Tracing) an Ihrer Bildungseinrichtung sicherzustellen.

Vielen Dank für die Ergänzungen in Ihrem Schutzkonzept.

Freundliche Grüsse

Amt für Berufsbildung

Curdin Tuor, Leiter

Amt für Höhere Bildung


Dr. Hans Peter Märchy, Leiter